



# Niederspannungs- Installationsverordnung: Jahresbericht 2017

**Sicherheit hat Vorfahrt** | Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI untersuchte rund 100 Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die Verordnung, woraus 76 Strafanzeigen an das Bundesamt für Energie BFE resultierten.

PETER REY, DANIEL OTTI

Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen. Die Verordnung überträgt dem ESTI vielfältige Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Erteilung (und der Widerruf) von Installations-, Ersatz- und Kontrollbewilligungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen elektrotechnischen Ausbildungen mit einem in der Schweiz reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes, das Durchführen von Prüfungen für Personen, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchten sowie das Durchsetzen der periodischen Installationskontrolle. Darüber hinaus legt das ESTI besonderen Wert auf die Information der Branche und der Öffentlichkeit. Es veröffentlicht daher regelmässig Mit-

teilungen, die sich mit ausgewählten Themen zur NIV befassen.

Ende 2017 waren 5902 (Vorjahr 5804) allgemeine Installationsbewilligungen, 23 (25) Ersatzbewilligungen und 2628 (2580) Kontrollbewilligungen gültig. Das ESTI wendete für die Aufsicht und Kontrolle bei den allgemeinen Installationsbewilligungen und den Ersatzbewilligungen mehrere Hundert Stunden auf; ferner wurden 556 (593) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. In 3 (2) Fällen musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden. Im Weiteren untersuchte das ESTI 98 (62) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV, woraus 76 (38) Strafanzeigen an das BFE resultierten. Ausserdem überprüfte das Inspektorat in 209 (317) Fällen die Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung. Schliesslich konnte das ESTI 5497 (4356) Fälle zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle abschliessen.

## Allgemeine Installationsbewilligungen

Am 31. Dezember 2017 waren 1413 (1362) natürliche Personen und 4489 (4442) Betriebe Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung.

## Aufsicht

Das ESTI inspizierte bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten, sei es aufgrund eigener Erkenntnisse oder Meldungen Dritter (Netzbetreiberinnen, unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen, Mitbewerber, Eigentümer von elektrischen Installationen usw.) mehrere Betriebe mit einer allgemeinen Installationsbe-

willigung sowie stichprobenweise deren Installationsarbeiten auf Baustellen.

## Strafanzeigen

Es wurden 98 (62) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV (Installieren ohne Bewilligung, Kontrollieren ohne Bewilligung, Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers) überprüft. Dazu nimmt das Inspektorat gestützt auf die Verordnung des UVEK über die Übertragung von Untersuchungskompetenzen in Verwaltungsstrafverfahren an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.241) jeweils erste Untersuchungshandlungen vor; insbesondere kann es Befragungen durchführen und Auskünfte bei Behörden einholen. Daraus resultierten 76 (38) Strafanzeigen an das BFE.

*Strafanzeigen wegen Installierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. a NIV)*

Es ergingen 30 (23) Strafanzeigen. 27 (18) Strafanzeigen betrafen Inländer, 3 (5) Anzeigen Betriebe mit Sitz in einem EU-Staat.

*Strafanzeigen wegen Kontrollierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. b NIV)*

Es gab 5 (3) Anzeigen, die alle Inländer betrafen.

*Strafanzeigen wegen Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers (Art. 42 Bst. c NIV)*

Eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV begeht insbesondere, wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt. Es erfolgten 41 (12) Strafanzeigen. 38 (12) Strafanzeigen betrafen Inländer, 3 (0) Anzeigen Betriebe mit Sitz in einem EU-Staat.

## Kontakt

### Hauptsitz

Eidgenössisches  
Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12  
info@esti.admin.ch  
www.esti.admin.ch

### Niederlassung

Eidgenössisches  
Starkstrominspektorat ESTI  
Route de Montena 75, 1728 Rossens  
Tel. 021 311 52 17  
info@esti.admin.ch  
www.esti.admin.ch



## Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung

In 3 (2) Fällen musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt waren.

## Ersatzbewilligungen

Am 31. Dezember 2017 waren 23 (25) Betriebe Inhaber einer Ersatzbewilligung. Diese kann vom ESTI erteilt werden, wenn ein Betrieb vorübergehend keine fachkundige Person (diplomierter Elektroinstallateur oder erfolgreicher Absolvent der Praxisprüfung) beschäftigt. Die Ersatzbewilligung ist sechs Monate gültig; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Solange der Betrieb eine Ersatzbewilligung besitzt, muss das ESTI dessen Installationstätigkeit besonders beaufsichtigen. Inspiziert wird jeweils der Betrieb selber (Organisation, Ausrüstung usw.) sowie mindestens eine laufende Installationsarbeit.

## Kontrollbewilligungen

Am 31. Dezember 2017 waren 909 (894) natürliche Personen und 1719 (1686) juristische Personen Inhaber einer Kontrollbewilligung.

Es wurden 556 (593) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. Der Zweck der Kontrolle besteht darin, festzustellen, ob der Inhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Jeder Bewilligungsinhaber wird innerhalb von fünf bis sieben Jahren mindestens einmal kontrolliert.

Es wurden folgende Mängel festgestellt (Reihenfolge nach Häufigkeit):

- Die Messgeräte werden nicht regelmässig kalibriert (71 Fälle);
- die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist nicht vollständig (61 Fälle);
- die Weiterbildung ist ungenügend (53 Fälle);
- im Mess- und Prüfprotokoll erwähnte technische Normen (EN 61439, EN 60204, EN 50160) sind nicht vorhanden (37 Fälle);
- die aktuelle Ausgabe der Niederspannungs-Installationsnorm NIN ist nicht vorhanden (20 Fälle);
- Tatsachen, die eine Änderung der Kontrollbewilligung erfordern, werden dem ESTI nicht gemeldet (16 Fälle);

- die Mess- und Prüfprotokolle, welche die Grundlage für den Sicherheitsnachweis bilden, fehlen (3 Fälle);
- der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kontrollen (Art. 31 NIV) ist verletzt (1 Fall).

Im Weiteren bestand in 12 Fällen Unklarheit darüber, ob die Frist für die Behebung von Mängeln aus Installationskontrollen überwacht werden muss, in 6 Fällen darüber, ob auch für die Mängelbehebung ein Sicherheitsnachweis erstellt werden muss und in 4 Fällen darüber, ob nach erfolgter Mängelbehebung eine Nachkontrolle erforderlich ist.

## Prüfungen für designierte Träger einer eingeschränkten Bewilligung

Personen mit einer schweizerischen elektrotechnischen Ausbildung, die Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten, Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen, Anschlussbewilligung) werden möchten, die Bewilligungsvoraussetzungen aber nicht in allen Teilen erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen beim ESTI eine Prüfung ablegen. Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3) regelt die Einzelheiten. Gestützt auf diese Verordnung führt das ESTI die Prüfung für Betriebselektriker, die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Niederspannungsinstallationen sowie die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse durch.

Das ESTI prüfte 593 (663) Kandidaten. 457 (484) Kandidaten oder 77% (73%) haben die Prüfung bestanden.

## Anerkennung von Berufsqualifikationen

Wer seine Ausbildung im Ausland absolviert hat und in der Schweiz dauerhaft einen reglementierten elektrotechnischen Beruf (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) ausüben möchte, muss beim ESTI die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikationen mit derjenigen Ausbildung in der Schweiz verlangen, welche zur Ausübung des angestrebten Berufs in der Schweiz ermächtigt.

Für Angehörige von EU/EFTA-Staaten richtet sich das Verfahren der Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie ist Bestandteil von Anhang III des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR O.142.112.681).

In einem ersten Schritt prüft das ESTI jeweils, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Anerkennung der Berufserfahrung erfüllt. Eine solche setzt namentlich eine Tätigkeit von gewisser Dauer als Selbständiger, als Betriebsleiter oder in einer anderen leitenden Stellung voraus. Zusätzlich ist teilweise eine Ausbildung von einer gewissen Mindestdauer erforderlich.

Erfüllt der Gesuchsteller die Anforderungen der Anerkennung gestützt auf die Berufserfahrung nicht, erfolgt ein Vergleich der Ausbildungen. Hierbei beschränkt sich die Nachprüfung auf diejenigen Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz wesentlich sind.

Lassen sich aufgrund des Vergleichs der Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen, verfügt das ESTI die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz. Ergeben sich hingegen aus dem Vergleich der Ausbildungen wesentliche Unterschiede, die Auswirkungen auf das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Installationen haben können, prüft das ESTI in einem weiteren Schritt, ob diese Unterschiede durch die Berufspraxis des Gesuchstellers im Herkunftsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat aufgewogen werden können.

Nur wenn wesentliche Unterschiede bestehen und diese nicht durch die Berufserfahrung kompensiert werden können, verfügt das ESTI Ausgleichsmassnahmen. Diese bestehen in einem Anpassungslehrgang von maximal 36 Monaten oder einer Eignungsprüfung beim Inspektorat. Der Gesuchsteller kann wählen, ob er den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung absolvieren möchte. Entscheidet er



sich für den Anpassungslehrgang, steht es dem ESTI sodann frei, im Rahmen einer Bewertung dieses Lehrgangs zu überprüfen, ob der Gesuchsteller die fehlenden Kenntnisse erlangt hat. Diese Bewertung erfolgt mit einem Validierungsgespräch. Entscheidet sich der Gesuchsteller für die Eignungsprüfung, kann der Gesuchsteller diese bei Nichtbestehen grundsätzlich einmal wiederholen.

Das Verfahren für Staatsangehörige von Drittstaaten – darunter sind alle Staaten zu verstehen, die weder der EU noch der EFTA angehören – richtet sich nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 Bst. a NIV in Verbindung mit den Art. 69-69c der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101). Es weist aber nur geringe Unterschiede zu jenem nach der Richtlinie 2005/36/EG auf. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine Anerkennung der Gleichwertigkeit alleine aufgrund der Berufserfahrung nicht vorgesehen ist. Zudem kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn im Herkunftsstaat die gleiche Bildungsstufe erreicht wurde wie diejenige, deren Gleichwertigkeit in der Schweiz verlangt wird.

Das ESTI behandelte 156 (221) Gesuche von Staatsangehörigen eines EU-Staats. Rund die Hälfte der Gesuche stammte von deutschen Staatsangehörigen. Die übrigen Gesuche wurden von italienischen, französischen, österreichischen, portugiesischen, polnischen, ungarischen, slowenischen, slowakischen, griechischen, bulgarischen, lettischen, irischen und kroatischen Staatsangehörigen eingereicht. Das ESTI verfügte in 77 Fällen – mehrheitlich handelte es sich um deutsche elektrotechnische Ausbildungen – die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung. In 70 Fällen ordnete das ESTI eine Ausgleichsmassnahme an. In 7 Fällen trat das ESTI auf das Gesuch nicht ein, weil die Gesuchsteller trotz wiederholter Aufforderung Dokumente, die für die Prüfung der Gleichwertigkeit wesentlich sind, nicht einreichten. 2 Fälle wurden durch Rückzug des Gesuchs erledigt.

Von Staatsangehörigen eines EFTA-Staats gingen keine Gesuche ein.

Im Weiteren behandelte das ESTI 11 (8) Gesuche von Staatsangehörigen von Drittstaaten (Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Domini-

kanische Republik, Kosovo, Neuseeland, Peru, Serbien, Tunesien). Die Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung war in keinem Fall gegeben, weshalb das ESTI jeweils eine Ausgleichsmassnahme verfügte.

### **Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten**

Wenn eine Person aus einem EU/EFTA-Staat im Rahmen der Personenfreizügigkeit in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf des Elektro-Installationsgewerbes (Elektro-Installateur EFZ, Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur) erbringen will, muss sie zuerst eine Meldung über das Online-Meldesystem des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einreichen. Anschliessend prüft das ESTI die Berufsqualifikationen dieser Person nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG. Kommt das ESTI zum Schluss, dass die Berufsqualifikationen ausreichend sind, teilt es dem Dienstleistungserbringer mit, dass er zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassen ist. Gleichzeitig erteilt das ESTI dem Dienstleistungserbringer die für die Berufsausübung erforderliche Installationsbewilligung, welche jeweils für das laufende Kalenderjahr gilt. Für jedes weitere Kalenderjahr muss der Dienstleistungserbringer die Meldung beim SBFI erneuern. Der Ablauf bleibt derselbe wie für Erstmeldungen.

Weichen die Berufsqualifikationen wesentlich von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des reglementierten Berufs ab und gefährden diese Abweichungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, hat der Dienstleistungserbringer die Möglichkeit, beim ESTI eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Das ESTI überprüfte in 42 (88) Fällen die Berufsqualifikationen eines Dienstleistungserbringers aus einem EU-Staat. 25 (57) Fälle betrafen Dienstleistungserbringer aus Deutschland. Die übrigen Dienstleistungserbringer stammten – nach Häufigkeit – aus Österreich, Italien, Frankreich und Polen. Die Berufsqualifikationen wurden vom ESTI mehrheitlich als ausrei-

chend betrachtet. In den übrigen Fällen verfügte das ESTI eine Eignungsprüfung, die von einem einzigen Kandidaten bestanden wurde. Ein Kandidat erschien unentschuldig nicht zu dieser Prüfung.

In weiteren 32 (30) Fällen erneuerten Dienstleistungserbringer aus Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, den Niederlanden und Polen ihre Meldung beim SBFI. Da sich gegenüber den ursprünglich gemeldeten Angaben für die Installationsbewilligung keine Änderungen ergaben, konnte das ESTI die Bewilligung in allen Fällen wieder für ein Kalenderjahr erneuern.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflicht beim SBFI verstösst, macht sich gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) in Verbindung mit Art. 15 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD; SR 935.011) strafbar. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Das ESTI reichte in 5 (4) Fällen bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige wegen Verletzung der Meldepflicht nach BGMD/VMD ein. Betroffen waren deutsche, österreichische, ungarische und polnische Staatsangehörige.

### **Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle**

Aufgrund von Art. 36 Abs. 1 NIV fordern die Netzbetreiberinnen die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus dem Niederspannungsverteilsnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Der Nachweis bescheinigt, dass die Installationen mängelfrei sind. Bleibt der Eigentümer nach der Aufforderung sowie zwei Mahnungen der Netzbetreiberin untätig, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

In der Folge setzt das ESTI dem Eigentümer eine letzte Frist an und droht für den Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige Verfügung an. Eine



allfällige Verfügung ist mit einer Strafandrohung bei Missachtung dieser Verfügung verbunden. Handelt der Eigentümer nicht, erfolgt eine Strafanzeige an das BFE; zudem wird dem Eigentümer eine Vollstreckungsverfügung angedroht. Bleibt der Eigentümer weiterhin untätig, erlässt das ESTI eine gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügung, welche die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beinhaltet.

Zwecks Durchsetzung der periodischen Kontrolle stellte das ESTI 6504 (5404) säumigen Eigentümern eine Mahnung zu, erliess 1540 (1362) gebührenpflichtige Verfügungen, reichte beim BFE 375 (281) Strafanzeigen wegen Missachtens der Verfügung gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) ein, drohte 375 (281) gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügungen an, erliess 298 (157) solche Verfügungen und führte in 78 (42) Fällen die Kontrolle zwangsweise durch. 6088 (5497) Fälle konnten nach dem Einreichen des periodischen Sicherheitsnachweises abgeschlossen werden, wovon noch einige aus dem Jahr 2016 stammten.

### ESTI-Mitteilungen

Das ESTI veröffentlicht regelmässig Mitteilungen zu Themen aus der NIV. Unter [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch) wurden folgende Texte publiziert:

- Schlusskontrolle und Abnahmekontrolle;
- Beschwerde Dritter zu Anerkennungsverfügungen;
- Unterbrechen der Stromzufuhr statt periodische Kontrolle;
- Teilrevision der NIV.

### Teilrevision der NIV

Am 23. August 2017 hat der Bundesrat die teilrevidierte NIV verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Pflicht zur Weiterbildung von in Installationsbewilligungen aufgeführten Personen
- Mindestbeschäftigungsgrad von 40% (bisher: 20%) bei in Teilzeit tätigen fachkundigen Leitern und Betreuung von maximal 2 (bisher: 3) Betrieben durch selbige

- Technische Aufsicht im Betrieb neu durch maximal 3 kontrollberechtigte Personen (100%), welche dem fachkundigen Leiter (100%) unterstehen
- Erstinbetriebnahme von elektrischen Installationen durch Montage-Elektriker (bzw. gleichwertige Ausbildungen), sofern diese Installationen von ihrer Ausbildung erfasst sind
- Beizug von Subunternehmen (mit eigener Installationsbewilligung) für die Ausführung von bewilligungspflichtigen Installationsarbeiten
- Präzisierung der Meldepflicht von Installationsarbeiten vor deren Ausführung
- Protokollierungspflicht für die baubegleitende Erstprüfung vor der Inbetriebnahme
- Pflicht zur Abnahmekontrolle bei Erstellung von Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz.

Diese Neuerungen werden in der vorerwähnten Mitteilung des ESTI zur Teilrevision der NIV eingehender thematisiert.

Im Herbst 2017 hat das ESTI zusammen mit den betroffenen Branchenverbänden an zahlreichen Veranstaltungen in allen Sprachregionen der Schweiz über die teilrevidierte NIV und deren Umsetzung informiert.

### Beurteilung und Ausblick

Die Zahl der allgemeinen Installationsbewilligungen und Kontrollbewilligungen hat gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig zugenommen. Hier scheint eine gewisse Sättigung eingetreten zu sein.

Entgegen den Erwartungen ist die Zahl der Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Personen mit einer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung gegenüber dem Vorjahr um rund ein Drittel zurückgegangen (von 317 auf 209). Die Zukunft wird zeigen, ob es sich um eine vorübergehende Erscheinung handelt.

Bei der Durchsetzung der periodischen Kontrolle von elektrischen Installationen konnte die Zahl der erledigten Fälle gegenüber dem Vorjahr noch einmal markant gesteigert werden (von 5497 auf 6088).

Mit der teilrevidierten NIV wird die Rechtsgrundlage für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Das bestehende hohe Sicherheitsniveau der elektrischen Installationen in der Schweiz wird beibehalten. Das ESTI wird dafür besorgt sein, dass die neuen Bestimmungen korrekt angewendet werden. Auftauchende Vollzugsfragen werden in einer Erfahrungsgruppe besprochen und anschliessend einer Lösung zugeführt. In dieser Gruppe werden das BFE, das ESTI, die Netzbetreiberinnen, die Elektroinstallateure, die Elektrokontrolleure sowie weitere Interessierte vertreten sein. Erste Erfahrungen mit der teilrevidierten Verordnung zeigen, dass namentlich die Umsetzung der Bestimmung über die Meldepflicht (Anmeldung von Installationsarbeiten vor der Ausführung bei der Netzbetreiberin) ein Thema sein wird.

Im Weiteren wird das ESTI ab 2018 neu auch die Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung periodisch bzw. systematisch überprüfen. Es geht darum, festzustellen, ob der Bewilligungsinhaber die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an die Betriebsorganisation und die Ausführung von Installationsarbeiten gemäss NIV nach wie vor erfüllt. Die Überprüfung ist ein probates Mittel, um Betriebe, die nicht gesetzeskonform arbeiten, herauszufiltern. Das ESTI wird jährlich mindestens 500 Bewilligungsinhaber überprüfen. Es wird darauf geachtet, dass grundsätzlich das ganze Spektrum der Bewilligungsinhaber entsprechend seinem prozentualen Anteil von der Kontrolle erfasst wird (Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen; Betriebe mit einem fachkundigen Leiter, der in Teilzeit beschäftigt wird; Kleinbetriebe; mittelgrosse Betriebe; Grossbetriebe). Gesamthaft besteht das Ziel darin, innerhalb von zehn Jahren alle Bewilligungsinhaber mindestens einmal zu überprüfen.

#### Autoren

Peter Rey, Jurist Rechtsdienst ESTI  
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI